

Beschlussvorlage

Für: Gemeinde Rethwisch

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Gemeindevertretung	07.10.2020	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Ordnungsabteilung	Frau Höwing

TOP 7

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rethwisch

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die vorliegende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rethwisch (FF Rethwischdorf und FF Klein Boden), welche dem Protokoll als Anlage beigefügt ist, zu erlassen.

1.) Sachverhalt / Problemstellung

Die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Rethwisch, für die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Rethwischdorf und Klein Boden, ist auf Grund von Zeitablauf (§ 2 KAG) am 27.04.2015 ungültig geworden.

Zum Erlaß einer neuen Anschlußsatzung bedarf es der Kalkulation der tatsächlich entstehenden Kosten, da letztlich dem Gebührenschuldner nur die reinen Einsatzkosten in Rechnung gestellt werden können.

Es hat sich gezeigt, dass eine Kalkulation in Anbetracht des sehr hohen Arbeitsaufwandes unwirtschaftlich ist. Ohnehin können seit der Änderung des Brandschutzgesetzes nur noch wenige Einsätze als gebührenpflichtig bezeichnet werden.

Um kostenpflichtige Einsätze der Wehren dennoch abrechnen zu können, sollte die vorliegende Satzung erlassen werden.

2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung

keine

3.) Alternativen

keine

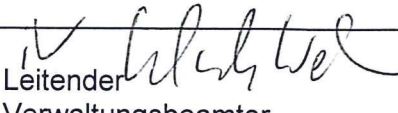
4.) Finanzielle Auswirkungen / Deckungsvorschlag

Amt Bad Oldesloe-Land

Im Auftrag


Höwing

Bad Oldesloe, den

	-entfällt- Abteilungsleiterin	 Leitender Verwaltungsbeamter
--	----------------------------------	---

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze
der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Rethwisch**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, (GVOBl. SH 2003, S. 57), in der aktuellen Fassung, sowie § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. SH 1996, S. 200), in der aktuellen Fassung, und §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH 2005, S. 27), in der aktuellen Fassung, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rethwisch am folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Kostenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Rethwisch erhebt für ihre Freiwillige Feuerwehren Rethwischdorf und Klein Boden, nachfolgend als "Feuerwehren" bezeichnet, Kosten, Auslagen und Entgelte für im Zusammenhang mit gemäß § 2 dieser Satzung entstandenen Leistungen und Einsätze. Ausgenommen sind alle Einsätze nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Ansprüche der Gemeinde Rethwisch (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben hiervon unberührt.

**§ 2
Erstattungspflicht, Höhe und Bemessungsgrundlage**

- (1) Entgeltlich sind alle Kosten nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 BrSchG, die im Zusammenhang mit folgenden Leistungen und Einsätzen entstehen:
 - a) vorsätzliche Verursachung von Gefahr und Schäden,
 - b) vorsätzlicher, grundloser bzw. mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) Fehlalarm einer Brandmeldeanlage,
 - d) bei einem Schadenfall mit bestehender Gefährdungshaftpflicht,
 - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft- Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 - f) für gemeindeübergreifende Hilfe, außer bei Bränden
und
 - g) von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

- (2) Die Gemeinde Rethwisch erhebt für Einsätze und Leistungen ihrer Feuerwehren gemäß des Absatzes 1 folgende Kosten und Auslagen:
- a) entstandene Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Löschschaum usw.), zum jeweiligen Tagespreis,
 - b) die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmen des Einsatzes übernommenen, entsorgungspflichtigen Substanzen,
 - c) Entschädigungen nach § 33 BrSchG,
 - d) Verwaltungskosten in Höhe von 6 % (höchstens 100 €) der nach Nr. 2 a) bis c) erhobenen Beträge.
- (3) Im Zusammenhang mit Bränden außerhalb des Amtsgebietes gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung können u.a. folgende Kosten und Auslagen erhoben werden:
- a) Erstattung weitergewährten Arbeitsentgelts gemäß § 31 BrSchG
 - b) Entschädigungen und Ersatzansprüche gemäß § 32 BrSchG
 - c) Verbrauchsmaterialien, z.B. Löschmittel, Bindemittel, Betriebskosten der genutzten Fahrzeuge und Geräte
 - d) Reinigung und Reparaturkosten der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte
 - e) Ausrüstungsgegenstände.
- (4) Sofern die Feuerwehren wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, können die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Kostenfreiheit, Härtefälle

- (1) Alle im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen der Feuerwehren nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 und 7 Brandschutzgesetz sind von den Feuerwehren unentgeltlich zu leisten:
- a) Brandbekämpfung und Rauchwarnmeldeeinsätze,
 - b) Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 - c) Befreiung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Situationen.
- (2) Bei nicht dem Amt angehörenden Gemeinden ist die gemeindeübergreifende Hilfe im Falle von Bränden bis zu einer Entfernung von 15 km Luftlinie ab der Grenze des Einsatzgebietes der jeweils eingesetzten Feuerwehr der Gemeinde Rethwisch unentgeltlich.
Ausgenommen hiervon sind Kosten und Auslagen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Von der Erhebung von Kosten und Entgelten kann die Gemeinde Rethwisch ferner ganz oder teilweise absehen, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Schuldner ist, wer die Leistung der Feuerwehren in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der Feuerwehren zugute gekommen ist. Im Einzelnen sind dies:
- a) der Auftraggeber der Leistung,
 - b) derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlaßt, verursacht oder zu vertreten hat,
 - c) derjenige, in dessen wirklichen oder mutmaßlichen Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
 - d) der Eigentümer oder Besitzer der Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst
sowie
 - e) im Falle des § 2 Abs. 3 dieser Satzung die Gemeinde des Einsatzortes.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet der Täter.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Erstattungspflicht entsteht nach dem Ende des Einsatzes bzw. der Inanspruchnahme, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehren nicht zu vertreten haben, nicht gekommen ist.
- (2) Die Erstattungspflicht ist dem Kostenschuldner mittels eines Leistungsbescheides bekannt zu geben. Die Fälligkeit beginnt einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides. Maßgeblich hierfür ist das Zustelldatum des Leistungsbescheides.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen, sofern es sich nicht um einen Einsatz nach § 29 Abs. 1 und 7 Brandschutzgesetz handelt.

§ 6 Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Erstattungspflichtigen verursacht worden sind.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27.04.2015 in Kraft.

Rethwisch, den

Jens Poppinga
-Bürgermeister-

-Gemeindesiegel-